

3. Änderung Kostenbeitragssatzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung 13.12.2024 für das Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen beschlossen:

§1 Allgemeines

Erziehungs- und sorgeberechtigten Personen, die die städtische „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und die Ferienspiele im Familienzentrums „Planet Zukunft“ besuchen, können durch Kostenbeiträge zu der Deckung der laufenden Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtung herangezogen werden. Die Regelung der Kostenbeiträge für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und der Ferienspiele sind nachfolgend ausführlicher beschrieben. Die Kosten bei anderen kostenpflichtigen Angeboten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ werden bei der Veröffentlichung der Angebote angegeben.

§2 Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge für die Ferienspiele werden in dem jeweiliger Ferienspielbroschüre veröffentlicht und liegen zwischen min. 5,- € und max. 15,- €. Sie sind bei Inanspruchnahme der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ zusätzlich zu den monatlichen Kostenbeiträgen zu entrichten. Die Kosten für die Ferienspiele werden pro Kind berechnet.
- (2) Die Kostenbeiträge für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:
Die Kostenbeitragsfestsetzung ist gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2024 für zwei Jahre festgeschrieben und endet zum 31.07.2026.

„Teilzeit-Schulkind-Betreuung“	ab 01.08.2024
11:15 - 14:00 Uhr	70,00 €

- (3) Zu den monatlich verbindlich gebuchten Betreuungszeiten kann zusätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ ein sog. „Notfallmodul“ in Anspruch genommen werden. Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arzt-besuche, Krankheit/Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt. Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall.

Notfallmodul	ab 01.08.2024
Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.	Kind 1
zzgl. Bearbeitungsgebühr 5,00 €	25,00

- (4) Die Einnahme eines warmen Mittagessens in der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ ist nicht möglich. Es wird eine Getränkepauschale von 2,50 € pro Kind im Monat erhoben.
- (5) Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, außerhalb der regulären Öffnungszeiten (nach 14.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Abrechnung erfolgt gesondert in vollen Stundensätzen.

§3 Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern und erziehungsberechtigte/ sorgeberechtigte Personen, welche die Kostenbeiträge für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ sowie die Ferienspiele nicht oder nicht in voller Höhe bezahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Betrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises oder beim Jobcenter stellen. Antragsformulare sind in den Einrichtungen oder der Verwaltung erhältlich oder auf der Homepage des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Wetteraukreis).

§4 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Aufnahmemonat (in der Regel August). In diesem Falle beträgt der Kostenbeitrag nur die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages, wenn die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.
- (2) Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung weiterzuzahlen. Die Terminbestimmungen (siehe § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“) erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Stadtelternbeirat.
- (4) Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen:

- a. Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage **keine** Betreuung erhalten, dass den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11. Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Büdingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.

Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen sind. Der von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.

- b. Muss eine ganze Einrichtung oder einzelne Gruppen infolge einer Epidemie- oder Pandemie auf behördliche Anordnung (Quarantäne) seitens des Trägers geschlossen werden, gewährt die Stadt Büdingen die Beitragsrückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung vom ersten bis zum letzten Tag der Schließung des Horts oder der einzelnen Gruppen. Die Zahlungspflicht für die Betreuung beginnt nach der Schließung wieder mit dem ersten Öffnungstag gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 05.02.2021 und 02.07.2021. Für die Beitragsrückerstattung muss seitens der Eltern/sorgeberechtigten Personen kein separater Antrag gestellt werden. Die Rückerstattung erfolgt automatisch.

- (5) Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung) eingezogen.

§5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für jede schriftliche Zahlungs-Aufforderung seitens des Trägers, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zusätzlich fällig.

§6 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 18.12.2024



Katja Euler
Erst Stadträtin